

Verwaltungsgericht Schwerin

Kop P	Akte	PA	Zahl.
zdB	v.A.	KfB	ZwV
Schwerin, 01. Dez. 2008			
Ahrendt & Partner Rechtsanwälte - Steuerberater			

Aktenzeichen

8 A 709/06, 8 A 710/06, 8 A 720/06

Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 21.11.2008

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ring
Richter am Verwaltungsgericht Preuß
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll
ehrenamtlicher Richter Herr Meyer
ehrenamtlicher Richter Herr Niewint

In der Verwaltungsstreitsache 8 A 709/06

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

8 A 710/06

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

8 A 720/06

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

sind bei Aufruf der Sachen um 9.15 Uhr erschienen:

- für die Kläger: niemand

- für den Beklagten: Rechtsanwalt Heiling sowie Herr Baetcke, Vorstandsvorsteher, Herr Lange, geschäftsführender Leiter und Herr Löffler von der Firma BKC Consult

Es wird festgestellt, dass die Kläger ordnungsgemäß geladen worden sind.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Im Verfahren 8 A 709/06 wird im Hinblick auf den schriftlichen Hinweis des Gerichts in Bezug auf den Abhilfebescheid von 10. Mai 2006 seitens des Vertreters des Beklagten erklärt:
Ich erkläre den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

L.d.e.v.u.g.

Die Verwaltungsakten 2-27 des Verfahrens 8 A 709/06 werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung für alle Verfahren gemacht. Ferner werden die Beilagen 1 der jeweiligen Verfahren ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Um 9.25 Uhr betritt Rechtsanwalt Korf den Saal.

Der Prozessbevollmächtigte erklärt im Verfahren 8 A 709/06 für den Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

L.d.e.v.u.g.

Die mündliche Verhandlung wird um 9.35 Uhr unterbrochen.
Die mündliche Verhandlung wird um 9.40 Uhr fortgesetzt.

Vom Gericht wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Umstellung von einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nunmehr das Problem besteht, dass der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung und der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgrund des nicht kongruenten Abrechnungsgebietes entweder in Teilbeiträgen oder durch Bildung von zwei öffentlichen Einrichtungen zu erheben wäre. Das Gericht weist darauf hin, dass in den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen dem Erläuterungsbericht ein höchstzulässiger Beitragssatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von 7,94 €, in einer Tabelle, die in den Unterlagen für die Verbandsversammlung zu finden ist, hingegen ein höchstzulässiger Beitragssatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von 8,52 € sowie kombiniert für die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung von 9,19 € zu finden ist.

Daraufhin erklärt Herr Löffler, dass sich der Unterschied zwischen höchstzulässigem Beitragssatz von 8,52 € und 7,94 € daraus erklärt, dass es sich bei dem Wert von 8,52 € nur um einen vorläufigen Wert gehandelt habe, der noch korrigiert wurde, weil noch eine weitere Flächenüberprüfung erfolgt sei. Dies sei den Vertretern der Verbandsversammlung auf der Einladung kenntlich gemacht worden. In der Verbandsversammlung sei dann nur noch der Wert für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung kommuniziert worden.

Die Sach- und Rechtslage wird weiter erörtert.

Es wird festgestellt, dass in der gegenwärtigen Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser keine

gesonderte Regenwassergebühr festgesetzt worden ist. Es handelt sich um eine einheitliche Abwassergebühr. Seitens des Beklagten wird auf Nachfrage des Gerichts weiter ausgeführt, dass es keine genaue Erkenntnisse darüber gibt, wieviel Abrechnungsfläche konkret von der zentralen Regenwasserbeseitigung betroffen ist. Dies kann nur in etwa nach den Ortslagen im Moment pauschaliert festgestellt werden. Es ist aber nicht so, dass alle fünf betroffenen Orte Dömitz, Malliß, Neu-Kaliß, Eldena und Neustadt-Glewe vollständig zentrale Regenwasserentsorgung haben.

Die Frage des Beitragssatzes in Höhe von 5,67 € wird angesprochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 10.00 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 10.10 Uhr fortgesetzt.

Der Vertreter des Beklagten trägt vor, dass sich der Beitragssatz aus der fünften Änderungssatzung vom 21. Juni 2005 ergibt.

Das Gericht weist darauf hin, dass der seinerzeit festgesetzte Beitragssatz von 5,67 € unter dem derzeit nach der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Beklagten festgesetzten Beitragssatz von 7,66 € und auch unter dem derzeit kalkulierten Schmutzwasserbeitragssatz von 7,94 € liegt.

Im Verfahren 8 A 710/06 beantragt der Prozessbevollmächtigte des Klägers,

den Bescheid des Beklagten vom 27. September 2005, BAW 0181070, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2006 aufzuheben.

L.d.e.v.u.g.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

L.d.e.v.u.g.

Es ergicht der **Beschluss**:

Im Verfahren 8 A 710/06 wird eine Entscheidung an Verkündung statt zugestellt.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Verbandssatzung wird erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Regelung des § 4 Abs. 2, der zur Folge der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter im Amt die gesamten Stimmen der Gemeinde auch dann wahrnehmen, wenn es weitere Vertreter gibt, bedenklich ist.

Der Vertreter des Klägers weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Regelung über die Vertretung des Vorstandsvorstehers in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender des Vorstandsvorstandes und in anderen Funktionen unklar geregelt ist.

Zum Problem der Stimmrechtswahrnehmung durch die Bürgermeister bzw. ihrer Stellvertreter im Amt trägt der Vertreter des Beklagten vor, dass hier ein Einspruchsrecht eines weiteren Vertreters nicht durch die Satzung ausgeschlossen wird und verweist insoweit auf die Stimmrechtsgestaltung im Bundesrat, die ähnlich gestaltet sei.

Der Vertreter des Klägers weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Vertretungsregelung bezüglich der Vorstandsmitglieder nach § 6 der Verbandssatzung unklar sei und nicht den rechtlichen Anforderungen genüge.

Zur Veröffentlichung der Beitrags- und Gebührensatzung im Internet legt das Gericht dar, dass aus seiner Sicht im Hinblick auf die neuen Regelungen der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung keine rechtlichen Bedenken gegen diese Bekanntmachungsform bestehen.

Der Vertreter des Beklagten weist darauf hin, dass als zusätzliche und freiwillige Leistung derzeit vom Zweckverband in den Zeitungen ein Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Satzung erfolgt, zudem soll, allerdings nicht ganz zeitnah, auch der Satzungstext in den amtlichen Blättern nochmals abgedruckt werden.

Die Frage der Tiefenbegrenzungsregelung und der Bedeutung des Begriffs der durchschnittlichen Bebauungstiefe wird erörtert.

Die mündliche Verhandlung wird um 11.00 Uhr unterbrochen.
Die mündliche Verhandlung wird um 11.10 Uhr fortgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wird um 11.20 Uhr unterbrochen.
Die mündliche Verhandlung wird um 11.22 Uhr fortgesetzt.

Die Problematik der Tiefenbegrenzung wird anhand der Einsichtnahme in Lichtbilder und Tabellen diskutiert. Dabei werden die Ortslagen Beckentın, Neu Altjabel sowie Krenzliner Hütte in Augenschein genommen.

Der Vertreter des Klägers weist insoweit darauf hin, dass aus seiner Sicht eine Vorbetrachtung jeweils auf die Straße bezogen stattfinden muss, welcher Bereich der Grundstücke zum unbepflanzten Innenbereich und welcher Bereich der Grundstücke zum Außenbereich gehört. Hier könne nicht eine individuelle Betrachtung von jedem Grundstück nach seiner konkreten Bebauungstiefe erfolgen, sondern es müsse eine Vorbetrachtung erfolgen, die auf der Basis der Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke in der Straße in Ansehung der dort tatsächlich existierenden Bebauung erfolgen müsse.

Sodann wird die Regelung des Beitragssatzes gemäß § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung erörtert.

Auf Nachfrage des Gerichts, ob es eine konkrete Zuordenbarkeit der Darlehen für das Altvermögen gibt, das in Höhe dieser bestehenden Verbindlichkeiten von 2,75 Millionen in die Kalkulation übernommen worden ist, erklärt Herr Löffler:

Nach den Unterlagen der Prüfungsgesellschaft, die seinerzeit den Jahresabschluss für das Jahr 1993 getätigt hat, ist eine solche konkrete Zuordnung der Darlehen zu bestimmten Investitionsmaßnahmen nicht möglich. Es ergibt sich aus diesem Bericht nur, dass die Darlehen für Investitionsmaßnahmen aufgenommen worden sind. Dementsprechend sind die Darlehen prozentual entsprechend dem Anlagenwert von Trinkwasseranlagen und Abwasseranlagen diesen beiden Sparten zugeordnet worden.

Der Vertreter der Klägers weist hierzu darauf hin, dass aufgrund der mangelnden konkreten Zuordnungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass ursprüngliche Investitionsmaßnahmen, für die Kredite erhoben worden sind, gleichwohl im Rahmen des Trinkwasserkonzepts nochmals erneuert werden, so dass letztendlich nicht von einer erstmaligen Herstellung in Bezug auf diesen Anlagenteil gesprochen werden kann, sondern eventuell eine zweimalige Herstellung erfolgt: einmal im Rahmen des Altanlagenbereichs, wofür die Verbindlichkeit eingegangen worden

ist, und dann im Rahmen des aktuellen Herstellungskonzepts, nach der Gründung des Zweckverbandes.

Herr Löffler erklärt hierzu, dass aufgrund der Verbindlichkeiten für Maßnahmen aus den Jahren 1991 bis 1993 es praktisch gesichert ist, dass diese der Trinkwasserspate zuzuordnen sind, weil seinerzeit Investitionen in die Abwasserspate kaum erfolgt sind.

Zu der Frage, ob derartige Investitionsmaßnahmen durch neuere Investitionsmaßnahmen an denselben Anlagenteilen überlagert worden sind, erklärt Herr Löffler, dass dies ausgeschlossen werden kann, weil aufgrund der normativen Nutzungsdauer und des nachgewiesenen Verlaufes der Abschreibung festgestellt werden kann, dass diese Anlagenbestandteile noch so vorhanden sind, wie sie seinerzeit in die Anfangsbilanz eingestellt worden sind.

Die Frage des Wechsels vom Privatrecht in das öffentliche Recht aufgrund der Satzung im Jahr 2001 wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten führt hierzu aus, dass zum einen in formeller Hinsicht zu beachten sei, dass zwar in der Hauptsatzung aus dem Jahr 1992, deren § 2 Abs. 2 wortidentisch mit dem § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung in der dem Gericht vorliegenden Fassung vom Jahre 1995 ist, die Möglichkeit des Handelns in privatrechtlicher Rechtsform vorsieht, dazu aber noch eine Rumpfsatzung erforderlich sei, die dann tatsächlich das Handeln im privatrechtlicher Form vorsieht. Eine solche Rumpfsatzung existiere nicht.

In inhaltlicher Hinsicht wird ferner ausgeführt, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 auch insoweit zu berücksichtigen sei, als nicht nur ein Baukostenzuschuss von neu angeschlossenen Grundstücken verlangt werden dürfe, sondern entsprechend der Rechtsprechung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern für das Beitragsrecht dieser auch von den alt angeschlossenen Grundstücken gegebenenfalls bezahlt werden müsste.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers weist hierzu darauf hin, dass dies einen unauflösbaren Widerspruch zum Anwendungsbereich der AVBWasser bedeuten würde.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 27. September 2005, Kassenzeichen BTW 0181320, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2006 aufzuheben.

I.d.e.v.u.g.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

I.d.e.v.u.g.

Es ergeht der **Beschluss:**

Im Verfahren 8 A 720/06 wird eine Entscheidung an Verkündung statt zugestellt.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.40 Uhr geschlossen.

Ring

F.d.R.d.Ü.v.T.:

Glaser
Justizangestellte

8 A 710/06

In Namen des Volkes
Urteil

Der Bescheid vom 27.9.2005, Az.: BAW 0181070, und der Widerspruchsbescheid vom 10.4.2006 werden aufgehoben.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beklagte ist befugt, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Ring

Preuß

Dr. Koll

Niewint

Meyer

F.d.R.d.A.:

Glaser

Justizangestellte



8 A 720/06

In Namen des Volkes
Urteil

Der Bescheid vom 27.9.2005, Az.: B~~A~~W 0181320, und der Widerspruchsbescheid vom 10.4.2006 werden aufgehoben.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beklagte ist befugt, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Ring


Preuß

Dr. Koll

Niewint

Meyer

F.d.R.d.A.:

Glaser 
Justizangestellte